

Geschäftsbesorgungsvertrag

-Revitalisierung von Industrieflächen im Industriegebiet Guben-

zwischen der

Stadt Guben

und der

SWG

Städtische Werke Guben GmbH

Zwischen der **Stadt Guben,
Gasstraße 4
03172 Guben**

vertreten durch den Allgemeinen Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters, Herrn Fred Mahro, dieser
vertreten durch Herrn Uwe Schulz

- nachfolgend Stadt Guben genannt -

und der **SWG Städtische Werke Guben GmbH,
Forster Straße 66
03172 Guben**

vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Fred Mahro

- nachfolgend SWG genannt -

wird folgender **Geschäftsbesorgungsvertrag**
geschlossen:

§ 1 Vertragsgebiet

Es ist beabsichtigt, die nutzbare Gesamtfläche des Industriegebietes Guben um
insgesamt ca. 15,4 ha zu erweitern.

Die Stadt Guben beauftragt die SWG mit der Durchführung von Maßnahmen zur
Revitalisierung von Industrieflächen, die sich im Eigentum der SWG befinden und im
Flächennutzungsplan der Stadt Guben als Flächen für Industrie und Gewerbe
festgesetzt sind.

Die Grenzen, innerhalb derer die Revitalisierungsmaßnahmen durchzuführen sind
(Erschließungsgebiet), ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Für das erweiterte Südgelände im Industriegebiet Guben soll im Zuge der
Revitalisierung eine vorhandene, das zukünftige Baufeld querende

Ferngasleitung verlegt werden. Die Ferngasleitung befindet sich im Eigentum der ONTRAS Gastransport GmbH zu deren Gunsten entsprechende Leitungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

- (2) Gegenstand des Vertrages ist die Leitungsänderungsmaßnahme eines Teilstückes der Ferngasleitung DN 300 in einer Länge von ca. 1100 Meter.
- (3) Die SWG ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (4) Die SWG verpflichtet sich, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ausschreibungen und Vergabeverfahren geschäftsbesorgend für die Stadt Guben und unter Einbeziehung von ONTRAS nach den jeweils geltenden Verdingungsordnungen und unter Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers sowie den ergänzenden Bestimmungen der Stadt Guben durchzuführen.
- (5) Die SWG verpflichtet sich, alle sich aus dem GRW-Fördermittelbescheid der ILB zum Vorhaben ergebenden Auflagen zu erfüllen.
- (6) Die SWG verpflichtet sich Abrechnungen unter Beachtung der geltenden Haushaltsrichtlinien der Stadt Guben und den Vorschriften der Gemeindeordnung durchzuführen.

§ 3 Art der Herstellung

Art, Umfang und Ausführung der Leitungsänderungsmaßnahme richten sich nach dem vorliegenden Vertragsangebot zwischen der ONTRAS Gastransport GmbH und der SWG. Es sind die jeweils geltenden technischen Vorschriften und Richtlinien zugrunde zu legen.

§ 4 Verträge mit anderen Unternehmen

Für die Leitungsänderungsmaßnahme hat die SWG besondere Verträge mit der ONTRAS als Eigentümerin der Ferngasleitung zu schließen.

§ 7 Gebrauchsabnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Leitungsänderungsmaßnahme wird die SWG gemeinsam mit der ONTRAS eine Gebrauchsabnahme durchführen.
- (2) Mit der Gebrauchsabnahme werden, sofern keine Beanstandungen vorliegen, die jeweiligen Leistungen der Bauunternehmer abgenommen. Das Ergebnis ist in einer gemeinsam aufzustellenden Niederschrift festzulegen. Mit dem Datum der Gebrauchsabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist. Der Gewährleistungsanspruch geht auf die ONTRAS über.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Stadt Guben stellt bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg einen Fördermittelantrag in Höhe von 917.400,00 Euro als Bruttoförderung.
(Fördermittel: 825.660,00 Euro zuzüglich Eigenmittel: 91740,00 Euro)
- (2) Die Finanzierung des 10 %igen Eigenanteils erfolgt durch die SWG.

§ 9 Ausgleich der Kosten

- (1) Die Stadt Guben erstattet der SWG sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen entstehenden Kosten im Rahmen der beschlossenen Gesamtsumme.
- (2) Die Kostenerstattung gemäß Abs. 1 wird wie folgt finanziert: Die Stadt Guben stellt der SWG öffentliche Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW (I)) in Höhe von 825.660,00 Euro zur Verfügung (= 90 % der förderfähigen Kosten). Die nicht durch öffentliche Fördermittel gedeckten zuwendungsfähigen Kosten werden in Höhe von 91.740,00 Euro (= 10 % der förderfähigen Kosten) von der SWG finanziert.
- (3) Die Finanzierungsmittel für die Maßnahmen nach Abs. 2 werden der SWG auf Anforderung rechtzeitig auf der Grundlage der Förderbedingungen entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung gestellt.
- (4) Aufteilung der Kosten in Jahresscheiben:

Jahr	Betrag	davon Eigenmittel SWG
2017	458.700,00 Euro	45.870,00 Euro
2018	458.700,00 Euro	45.870,00 Euro

§ 10 Förderbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid der ILB, die entsprechenden Rechtsgrundlagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieses Vertrages. Die SWG ist verpflichtet, die Förderbestimmungen einzuhalten und die notwendigen Nachweise zu erbringen. Die SWG verpflichtet sich, die von der Stadt Guben geleisteten Zahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in der Regel der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 12 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Guben,

Uwe Schulz
Fachbereichsleiter FB III

Fred Mahro
Geschäftsführer SWG GmbH